

sen eine unrichtige Anwendung ermöglichen, sind zahlreiche Forderungen nach Änderung des Gesetzeswortlauts erhoben worden. Dabei ist nicht die ideologische Ursache einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes untersucht worden, die im wesentlichen in der fehlerhaften Theorie von der ständigen absoluten Verschärfung des Klassenkampfes beruht<sup>19</sup>.<sup>20</sup> Durch eine richtige Einschätzung der Klassenkampfsituation, wie sie auf dem 30. Plenum gegeben worden ist, werden derartige, im Rahmen des Wortlauts des Gesetzes mögliche Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit überwunden werden. Die Festigung der Gesetzlichkeit im Strafprozeß verlangt vor allem eine klare Parteilichkeit vom Standpunkt der Arbeiter- und Bauern-Macht im Kampf gegen das Verbrechen und demzufolge eine richtige Beurteilung der Klassenkampfsituation. Obwohl die ständige sorgfältige Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne einer Klärung und Festigung ihres Wortlauts richtig und notwendig ist, muß man doch feststellen, daß in der Diskussion die wichtige Rolle des sozialistischen Rechtsbewußtseins für die Gesetzesanwendung bei der Tätigkeit der sozialistischen Richter, Schöffen, Staatsanwälte und Verteidiger nicht genügend herausgearbeitet worden ist<sup>21</sup>. Darauf beruht es auch, daß einige Fragen, wie z. B. die des Fragerechts des Angeklagten und des Verteidigers und die des Parteiprinzipis im Verhältnis von Staatsanwalt und Verteidiger, zu formal gesehen wurden, ohne in die Tiefe der Problematik einzudringen.

Die Diskussion über den Bericht der Kommission hat in vollem Umfang die vielfach erhobene Forderung erfüllt, Theoretiker und Praktiker zu gemeinsamer Beratung zusammenzuführen. Der Wert der Diskussion ist nicht gering und besteht vor allem darin, daß erstmalig in Zusammenarbeit von Praktikern und Wissenschaftlern die kritische Überprüfung eines neuen Gesetzes und seiner Anwendung auf Grund der Erfahrungen in breitem Umfang durchgeführt worden ist. Die Anregungen und kritischen Hinweise dieser Diskussion haben sowohl in Maßnahmen zur besseren Anleitung der Praxis wie auch als wichtiges Material für die künftige gesetzgeberische Entwicklung sorgfältige Berücksichtigung gefunden. Die bei dieser Diskussion gewonnenen Erfahrungen werden auch für die Durchführung ähnlicher Aufgaben eine wichtige Grundlage bilden. Schließlich kann als wertvolles Ergebnis der Diskussion bezeichnet werden, daß an die sozialistische Wissenschaft vom Prozeßrecht die nicht zu überhörende Aufforderung ergangen ist, den Fragen der Anwendung und des Inhalts der Verfahrensnormen gründlichere Untersuchungen zu widmen<sup>22</sup>, wozu die Konferenz über die Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß im Dezember 1956 bereits ein guter Anfang gewesen ist.

## II. Schlußfolgerungen aus der Überprüfung der StPO

### *Richtige Gesetzesanwendung, nicht Gesetzesänderung!*

„Eine Verbesserung des Strafverfahrens kann einerseits durch die strikte und richtige Anwendung der geltenden Vorschriften, andererseits, soweit es sich als unumgänglich notwendig erweist, durch Gesetzesänderung erreicht werden.“ Diese wesentliche Einschränkung hinsichtlich der in Betracht gezogenen Gesetzesänderungen befand sich bereits in dem Vorwort zum Bericht der Kommission. Auch ist dort schon betont worden, daß die im Hinblick auf eine bessere Anwendung der StPO erörterten Fragen und Maßnahmen z. T. für die Güte unseres Strafverfahrens erheblich wichtiger sind als einzelne der angeregten Gesetzesänderungen. Auf Grund der Ergebnisse der Diskussion in den Bezirken, mit der Wissenschaft und in den zentralen Justizorganen ist nunmehr die Schlußfolgerung gezogen worden, daß eine gesetz-

geberische Änderung der StPO gegenwärtig nicht erforderlich ist, da keiner der Vorschläge von so grundlegender fachlicher und politischer Bedeutung ist, daß er eine sofortige Gesetzesänderung rechtfertigt. Dabei ist ausschlaggebend, daß unsere neuen Justizgesetze in ihren Grundzügen und Prinzipien den heutigen gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen und Anforderungen in vollem Maße entsprechen. Bei eingehender Überprüfung aller Vorschläge hat sich ergeben, daß sie im Rahmen der richtigen Anwendung des geltenden Rechts verwirklicht werden können. Bei einzelnen diskutierten Fragen besteht die Möglichkeit, auch ohne Änderung des Gesetzes im Wege einer Richtlinie des Obersten Gerichts, durch Rundverfügungen des Ministers der Justiz und des Generalstaatsanwalts sowie durch Anleitung der Gerichte durch Konferenzen, Seminare und Aufsätze in Fachzeitschriften die erstrebte weitere Verbesserung des Strafverfahrens herbeizuführen. Soweit aber Vorschläge gemacht worden sind, deren Verwirklichung ohne Änderung der StPO — wie z. B. im Falle des § 335 StPO — nicht möglich ist, besteht keine Notwendigkeit, diese Änderungen sofort vorzunehmen. Alle diese Änderungsvorschläge bilden jedoch wertvolles Material, das bei einer Überarbeitung und späteren Neufassung der StPO im Zusammenhang mit einer künftigen Kodifikation des Strafrechts ausgewertet werden muß.

Als bald soll jedoch durch Gesetz die Frage der Entschädigung für erlittene Untersuchungs- und Strafhafte geregelt werden. Diese Aufgabe ist im Ministerium der Justiz bereits in Angriff genommen worden\*. Dagegen ist es weder erforderlich noch zweckmäßig, eine Bestimmung über die Entschädigung in die StPO aufzunehmen, da eine solche sehr allgemein gehaltene Vorschrift der vielfältigen Problematik dieser Frage nicht gerecht werden könnte und andererseits nicht alle Einzelheiten in die StPO gehören. Dabei kann schon jetzt festgestellt werden, daß der Standpunkt der Kommission, die sich der zuerst von Streit vertretenen Forderung nach unterschiedsloser Entschädigung jedes freigesprochenen Angeklagten angeschlossen hatte, nicht aufrechterhalten werden kann. Denn die auch in der Diskussion sehr stark hervorgehobenen Erfahrungen der Praxis zeigen die große Spannweite der verschiedenen Arten von Freisprüchen, deren Gleichstellung in der Frage der Entschädigung nicht gerechtfertigt ist und von der Bevölkerung keinesfalls verstanden werden würde<sup>23</sup>.

### *Stellungnahme zu Einzelfragen*

Zu einzelnen Fragen von prinzipieller Bedeutung, bei denen die Kommission eine Änderung der StPO vorgeschlagen hatte, ist folgendes Ergebnis erzielt worden:

#### Das Ermittlungsverfahren

Besonders eingehende Erörterung hat die Anordnung des Ermittlungsverfahrens nach § 106 StPO gefunden. Der Bericht der Kommission hat die Bedeutung dieses Aktes für die Stellung des Beschuldigten hervorgehoben<sup>24</sup>. Mit Recht ist betont worden, daß erst mit der Anordnung nach § 106 die prozessualen Rechte und Pflichten aller Beteiligten, insbesondere des Beschuldigten, sowie die Kontrolle der Bearbeitungsfristen beginnen. Daher erfordert auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zur Aufklärung eines Sachverhalts („gegen Unbekannt“) diese Verfügung, wenn eine prozeßrechtlich vollwertige Beweisaufnahme stattfinden soll. Vorbehaltlich der noch nicht ermittelten Einzelheiten muß die Anordnung eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf Grund des konkreten Sachverhalts begründete Formulierung der Beschuldigung enthalten. In dieser Hinsicht bleibt die Forderung nach einer verbesserten Anwendung des § 106 StPO bestehen. In dem Bericht

\* Ein besonderer Beitrag hierzu wird in einem der nächsten Hefte veröffentlicht werden. — D. Red.

<sup>23</sup> Streit, NJ 1956 S. 563; Ostmann, NJ 1956 S. 793 zu H 2 b).

<sup>24</sup> Bericht der Kommission, S. 25; Ostmann, NJ 1956 S. 792 zu n 1 c); Ranke, NJ 1956 S. 442 und Schutz der Rechte der Bürger, S. 41; Neumann, Der Schöffe 1956 S. 364.

<sup>20</sup> vgl. Benjamin in Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, S. 107; Melsheimer, NJ 1956 S. 290.

<sup>21</sup> vgl. z. B. Benjamin in Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, S. 107, 109; Ranke, ebenda S. 121.

<sup>22</sup> vgl. Ranke in Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, S. 117.